

61/12 – Herr Franken
61/23 – Frau Fischer

FNP-Änderung Nr. 157 (Vorentwurf) - Westlich Ronsdorfer Straße -

(Gebiet entlang der Ronsdorfer Straße, Teilbereich A: nördlich des Höherwegs sowie zwischen der stillgelegten Bahntrasse südlich des Höherwegs und der Bahntrasse südlich des Plangebiets; Teilbereich B: Gebiet um den Höherweg, geprägt von der sogenannten Automeile)

**hier: Ermittlung planerischer Grundlagen,
Aufforderung zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Nachstehend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes zu o. g. Flächennutzungsplan - Änderung. Es wird gebeten, die Stellungnahme in den entsprechenden Umweltbericht zu übernehmen.

4. Schutzgutbetrachtung

4.1 Mensch

a) Verkehrslärm

Das Plangebiet wird maßgeblich durch die Ronsdorfer Straße, die Erkrather Straße, die Fichtenstraße und den Höherweg belastet.

Die Beurteilungspegel zum Straßenverkehrslärm liegen gemäß städtischer Straßenverkehrslärmkarte (Stand 2017) straßennah an der Ronsdorfer Straße bei bis zu 71 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts. Entlang der Erkrather Straße werden Werte bis zu 72 dB(A) am Tag und 65 dB(A) in der Nacht erreicht. Im Bereich des Höherwegs werden Beurteilungspegel von bis zu 72 dB(A) am Tag und 62 dB(A) in der Nacht erwartet. Die Lärmbelastung entspricht hier überall dem Beurteilungspegel BP68 bzw. Lärmpegelbereich V.

Die schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 / 55 dB(A) für tags / nachts werden an den straßenseitigen Fassaden überall deutlich überschritten.

Als zukünftige Gebietsausweisung werden u. A. Gewerbegebiete und ein Sondergebiet Mobilität anstelle von Industriegebieten beabsichtigt. Die zukünftigen Änderungen entsprechen größtenteils dem Bestand. Gegenüber der vorherigen Ausweisung ist daher kein gravierend verändertes Verkehrslärmpotential zu erwarten.

Die verkehrslärmrelevanten Belange werden im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahren Nr. 02/016 „Westlich Ronsdorfer Straße“ behandelt. Es bestehen keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

b) Gewerbeemissionen

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind zum großen Teil ein Industriegebiet und ein Gewerbegebiet dargestellt. Die Planung sieht die Änderung in ein Gewerbegebiet und ein SO Mobilität vor. Dies entspricht der tatsächlichen Nutzung und der innerstädtischen Lage. Um diese Verhältnisse auch künftig sicherzustellen, werden Betriebe, die aufgrund ihres

Emissionsverhaltens nur in Industriegebieten zulässig wären, mit der geänderten Gebietsausweisung ausgeschlossen. Ein Teil des Gebietes wird als SO Mobilität festgesetzt und sichert damit ebenfalls den Bestand.

Durch die Änderung eines Industriegebietes in ein Gewerbegebiet erhöht sich der Schutzanspruch des neu geplanten Gebietes gegenüber der bestehenden Gebietsausweisung. Dies kann zu Einschränkungen der Betriebe in ihrem Emissionsverhalten führen. Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens soll in einer Bestandsüberprüfung ermittelt worden sein, dass bisher ansässige Betriebe durch die Änderung nicht beeinträchtigt werden.

4.3 Boden

a) Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich die Altablagerungen mit den Katasternummern 50, 51, 52, 113, 127, 157, 286, 303 und 497. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind Auswirkungen auf das Plangebiet nicht zu besorgen.

b) Altablagerungen im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altablagerungen mit den Katasternummern 156, 158 und 285. Zu allen Altablagerungen liegen Bodenuntersuchungen vor. Bei der Altablagerung 156 handelt es sich um kleinräumige Verfüllungen von Gräben und Kellerräumen, die bis über 4 m mächtig sind. Bei Untersuchungen wurde kiesiger Sand mit Beimengungen von Asche, Schlacke, Bauschutt, Beton und Ziegelbruch erbohrt. Bei den Altablagerungen 158 und 285 handelt es sich um kleinräumige Verfüllungen, die bis 3,4 bzw. 2,7 m mächtig sind. Bei Untersuchungen wurde Sand mit Beimengungen von Asche, Schlacke, Bauschutt, Beton und Ziegelbruch erbohrt. Die Flächen sind aktuell versiegelt und werden aktuell und auch zukünftig gewerblich genutzt.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, die einer Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen.

c) Altstandorte im Plangebiet

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Kataster-Nrn. 4352, 4358, 4361, 4362, 4363, 4364, 4365, 4366, 4368, 4369, 4370, 4776, 4847, 5882, 5883, 5891 und 10111.

Altstandorte 4352, 4361, 4362, 4364, 4365, 4366, 4368, 4369, 4370, 4776, 5882, 5883, 5891 und 10111

Bei den Altstandorten 4352, 4361, 4362, 4364, 4365, 4366, 4368, 4369, 4370, 4776, 5882, 5883, 5891 und 10111 liegen aufgrund von durchgeführten Boden- und Grundwasseruntersuchungen, der erfolgten bzw. laufenden Sanierungsmaßnahmen oder der Art der Vornutzungen keine Hinweise vor, die einer Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen.

Altstandorte 4358, 4363 und 4847

Zu den Altstandorten 4358, 4363 und 4847 liegen nur teilweise Untersuchungen bzw. Erkenntnisse vor. Daher sind im parallel laufenden B-Planverfahren 02/016 zur Überprüfung, ob auf den Flächen eine B-Plan-relevante Bodenbelastung vorliegt, eine Prüfung des Grundwasserabstroms notwendig. Dazu sind Grundwasseruntersuchungen in Abstimmung mit dem Umweltamt durchzuführen.

4.4 Wasser

a) Grundwasser

Die höchsten bisher gemessenen Grundwasserstände (HGW 1988 - höchster periodisch wiederkehrender Grundwasserstand) liegen im Plangebiet zwischen 33,0 m ü.NN (Südwesten) und 35,5 m ü.NN (Nordosten). Der für 1926 für eine Phase bisher höchster Grundwasserstände in weiten Teilen des Stadtgebietes ermittelte Grundwasserstand (HHGW 1926 - höchster dem Umweltamt bekannter Grundwasserstand) liegt im Plangebiet bei ca. 35,0 m ü.NN (Westen) und 37,0 m ü.NN (Osten). Eine systematische Auswertung der seit 1945 im Stadtgebiet gemessenen Grundwasserstände zeigt für das Plangebiet einen minimalen Grundwasserflurabstand von 3 – 5 m (nördlich Erkrather Straße) und größer 5 m (südlich Erkrather Straße).

Grundwasserverunreinigungen:

Das Plangebiet liegt innerhalb einer großräumigen Grundwasserverunreinigung mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW). Die Grundwasserverunreinigung wird gemäß eines bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Düsseldorf und der Sanierungspflichtigen seit 2002 saniert.

Des Weiteren befindet sich das Plangebiet im Bereich einer großflächigen Grundwasserverunreinigung mit perfluorierten Tensiden (PFT). Ein kleiner Teil des Plangebietes, unmittelbar westlich der Ronsdorfer Straße (Nr. 55 bis 95), befindet sich zudem in einem Gebiet, für das von der Stadt Düsseldorf am 23.05.2015 eine Allgemeinverfügung erlassen wurde. Diese untersagt die erlaubnisfreie Grundwasserförderung und -nutzung zu Bewässerungszwecken im Sinne eines präventiven Boden- und Gesundheitsschutzes.

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet lokale Grundwasserbelastungen mit PAK (Altstandorte 4352 und 4365) und BTEX (Altstandort 4364).

Allgemeine Grundwasserbeschaffenheit:

Im Plangebiet werden neben den vorgenannten Grundwasserverunreinigungen auch lokal und temporär geringfügige Auffälligkeiten bei den Schwermetallen sowie bei PAK und PFT festgestellt.

Grundwassertemperatur:

Die mittlere Grundwassertemperatur liegt bei 14°C (ermittelt aus Grundwasserprobenahmen im Umfeld)

Grundwassernutzungen:

Von den Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserauffälligkeiten gehen keine unmittelbaren Gefährdungen aus, sofern im Plangebiet keine Grundwasserentnahme stattfindet. Grundwassernutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz - WHG. Um sicher zu stellen, dass bei Grundwasserentnahmen keine nachteiligen Auswirkungen bei der Entnahme (Verlagerung von Schadstoffen) und Ableitung des gefördertem Grundwassers (ggf. Aufbereitung) zu besorgen sind, sind im Rahmen des Antragsverfahrens gesonderte, wasserwirtschaftliche Betrachtungen in Zusammenhang mit den Grundwasserverunreinigungen erforderlich. Durch Grundwasserentnahmen und sonstige Maßnahmen zur Umsetzung des neu geschaffenen Baurechts dürfen Sanierungsmaßnahmen nicht erschwert, verteuert oder unmöglich gemacht werden.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung i. V. m. den Grundwasserbelastungen sind im Plangebiet erlaubnisfreie Nutzungen nicht zulässig.

Grundwassermessstellen:

Im Plangebiet befinden sich zahlreiche Grundwassermessstellen, die entweder von der Stadt Düsseldorf oder von Pflichtigen errichtet wurden. Die Messstellen sind weiterhin zur Überwachung notwendig. Diese sind zu erhalten bzw. im Falle einer Zerstörung in Absprache mit dem Umweltamt zu ersetzen.

b) Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Da das Plangebiet nicht erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen wird, finden die Bestimmungen der §§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 44 Landeswassergesetz zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung keine Anwendung. Die abwassertechnische Erschließung ist über die vorhandene öffentliche Kanalisation sichergestellt.

c) Oberflächengewässer

Im Plangebiet liegen keine Oberflächengewässer.

Die Düssel verläuft etwa 0,7 bis 2,5 km südlich, östlich und nördlich des Plangebiets (siehe Hochwasserbelange).

d) Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

e) Hochwasserbelange

Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Plangebiet nördlich der Erkrather Straße bei einem extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}) an der Düssel teilweise überflutet werden. In diesen Risikogebieten ergeben sich gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erweiterte Anforderungen an den Hochwasserschutz. Im Rahmen des B-Planverfahrens sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit sowie die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

4.5 Luft

a) Lufthygiene

Entsprechend der Erkenntnisse aus den aktuellen Berechnungen (Bezugsjahr 2017) mittels IMMISluft sind die das Plangebiet begrenzenden sowie durchziehenden Straßen nicht von Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV betroffen.

Grenzwertüberschreitungen gemäß 39. BImSchV für Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) werden auch künftig auszuschließen sein. In einer mittel- bis langfristigen Perspektive ist davon auszugehen, dass sich Flottenerneuerung sowie Entwicklung der allgemeinen Hintergrundbelastung günstig auf die lufthygienische Belastung auswirken werden.

4.6 Klima

b) Stadtklima

Ausgangssituation

Die Planungshinweiskarte für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2012) ordnet das Plangebiet dem Lastraum der „Gewerbe- und Industrieflächen“ zu.

Dieser klimatische Lastraum ist durch hohe Versiegelungsgrade und einen geringen Anteil an Vegetation gekennzeichnet. Zu den stadtklimatischen Auswirkungen dieses ausgeprägten Lastraums zählen in der Regel eine hohe thermische Belastung und schlechte Belüftungsverhältnisse.

Planung

Die Flächennutzungsänderung sieht vor, bisherige GI-Flächen nördlich und südlich des Höherweges zukünftig als GE-Flächen auszuweisen und die weitere gewerbliche Entwicklung dieser Flächen mittels textlicher Festsetzungen zu steuern.

Die im Flächennutzungsplan vorgesehene Änderung von GI-Flächen in GE- und SO-Flächen bietet einerseits die Möglichkeit, den Versiegelungsgrad zu verringern und den Anteil an begrünbaren Flächen zu erhöhen. Andererseits kann durch ein zukünftig höheres Bauvolumen die thermische Belastung im Plangebiet zunehmen.

Damit durch die Flächennutzungsänderung die thermische und bioklimatische Belastung im Plangebiet nicht erhöht wird, ist es wichtig, klimatisch positive Elemente im Plangebiet (gute Durchlüftung, Begrünung von Freiflächen und Gebäuden) zu stärken.

Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung festzulegen.

c) Klimaanpassung

Infolge des Klimawandels sind geänderte Bedingungen, insbesondere

- häufigere und länger andauernde Hitzeperioden mit höheren Temperaturen und
- häufigere und intensivere Starkregenereignisse

zu berücksichtigen.

Durch diese Klimaveränderungen werden insbesondere innerstädtische Gebiete mit hoher Bebauungsdichte und hohem Versiegelungsgrad zusätzlich durch Hitze und Starkregen belastet.

Die Belastungskarten „Hitze“, die im Klimaanpassungskonzept für die Landeshauptstadt Düsseldorf (2017) erstellt wurden, zeigen, dass auch im Plangebiet zukünftig von einer höheren thermischen Belastung auszugehen ist.

Um dieser zusätzlichen thermischen Belastung durch den Klimawandel entgegenzuwirken, sind Maßnahmen, die zur Verbesserung der klimatischen Situation im Plangebiet beitragen (siehe Stadtklima), besonders wichtig und tragen zur Klimaanpassung bei.

Im Hinblick auf zunehmende Starkregenereignisse unterstützen Maßnahmen zur Reduzierung und Verzögerung des Spitzenabflusses durch Retention des Niederschlagswassers und ortsnahe Verdunstung die Klimaanpassung.

Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.